

Einleitung

Jenseits der europäischen Grenzen sind Menschenrechtsversprechen der Europäischen Union (EU) leere Phrasen. Hier gilt Abschreckung und Abschottung statt Menschlichkeit, Solidarität und Menschenrechte. Dass die EU an ihren Außengrenzen mit dem Vorschlag zum New Pact on Migration and Asylum und der Hotspot-Strategie wirklich jede menschenrechtliche (Asyl-)Verfahrensvorgaben ignoriert, ist vielfach diskutiert worden. Diese klassische migrationssteuernde Politik geht dabei aber tatsächlich einher mit einer neuen Form von Migrationsverhinderung, die ich als *Neo-Refoulement* bezeichne. Neo-Refoulement ist – ähnlich wie Refoulement – eine Praxis, die als »new form of forced return«¹ zu einer Entsubjektivierung von Migrant:innen weit jenseits der europäischen Grenzen führt. Neo-Refoulement-Maßnahmen der EU zielen darauf ab, Migrant:innen schon auf dem Weg Richtung Europa abzufangen und sie gar nicht erst in die Nähe des Territoriums der EU zu lassen. Sie wirken auf zwei Ebenen: Zum einen haben sie das Ziel, *de facto* die Asylantragstellung an den Grenzen zur EU zu verhindern. Zum anderen zielen sie *de jure* auf die Verhinderung des Zugangs zu rechtsstaatlichen Überprüfungsverfahren eben dieser Maßnahmen ab und führen damit zu einer Entsubjektivierung der Betroffenen. Neo-Refoulement-Maßnahmen stehen im Spannungsverhältnis zum Non-Refoulement, dem Kernprinzip des Flüchtlingsrechts. Dieses verbietet staatliche Handlungen, welche Menschen gegen ihren Willen dorthin zurückschicken, wo sie Verfolgung ausgesetzt sind, und umfasst ein *de facto* formalisiertes Verfahren an den Grenzen, in dem festgestellt werden kann, ob die Ausweisung oder Zurückweisung (jeweils als Refoulement-Handlung) dem Verbot zuwiderläuft. Neo-Refoulement-Praxen des europäischen Migrationsmanagements umgehen dieses Verbot, welches sich an herkömmlichen staatlichen Formen der Zurückweisung an der Grenze orientiert. Indem sie potenzielle Asylbewerber:innen und Migrant:innen weit vor der europäischen Grenze abhalten und Aufgaben der Migrationsverhinderung an internationale Organisationen und Drittstaaten übertragen, entziehen sie sich dem Zugriff der Menschenrechtsregime und entsprechender Gerichtsbarkeit. Neo-Refoulement-Praxen sind nicht-

¹ Hyndman/Mountz: Another Brick in the Wall?, S. 250.

formalrechtlich, wirken unterhalb der öffentlich-rechtlichen Eingriffsschwelle und sind Maßnahmen nicht-staatlicher Akteur:innen.

Damit der Flüchtlingsschutz auch für die europäische Migrationspolitik wieder Maßstab wird und das Non-Refoulement-Gebot nicht leerläuft, bedarf es einer adäquaten Reaktion des Rechts auf diese Entwicklung. Diese sehe ich in der Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Gewaltbegriffs, welcher insbesondere auf den nicht-hoheitlichen Charakter der Maßnahmen sowie auf die Eingriffsschwelle hoheitlicher Gewalt reagiert.

Dafür bereitet das erste Kapitel die Grundlagen: Wie sieht das europäische Migrationsmanagement eigentlich genau aus? Dabei wird sowohl die europäische Migrationspolitik in der »externen Dimension« als auch das »Migrationsmanagement« vorgestellt. Das zweite Kapitel bestimmt den Inhalt der Praxen des Migrationsmanagements als Neo-Refoulement. Dabei wird unterschieden zwischen Neo-Refoulement als politische Praxis des europäischen Migrationsmanagements und Neo-Refoulement, welches im Transitlager spezifische Verrechtlichung findet und dessen Praxen und Akteur:innen dort in die Menschenrechte der vom Migrationsmanagement betroffenen Migrant:innen eingreifen. Neo-Refoulement-Praxen haben zwar die Verhinderung der Asylantragstellung zur Folge, sind aber aufgrund fehlender Jurisdiktion europäischer Gerichte rechtlich nicht überprüfbar. Das dritte Kapitel beginnt mit der juristischen Analyse dieses Problems und schließt mit dem Vorschlag der Ausweitung des öffentlich-rechtlichen Gewaltbegriffs, um Neo-Refoulement-Praxen als internationale öffentlich-rechtliche Gewalt einem Komplexitätsadäquaten Gewaltbegriff zuzuführen.

Die Fratze externer europäischer Migrationspolitik versteckt sich unter dem Deckmantel des Migrationsmanagements. Ich möchte mit dieser Arbeit die Mär von einem »Better For All«-Migrationsmanagement und die Rolle der internationalen Organisationen darin entzaubern. Ich werde offenlegen, dass die Nutzung von Offshoring- und Outsourcing-Praxen im europäischen Migrationsmanagement strategisch zu unzureichender Jurisdiktion europäischer Gerichte führt, um möglichst unbehelligt, weit weg von Europa und mithilfe anderer Abschottungspolitik zu betreiben. Ich unterscheide in meiner Arbeit nicht dogmatisch zwischen Migrant:innen und potenziellen Geflüchteten im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Zum einen kann im Transit die Prüfung der sogenannten Refugee Status Determination (RSD) durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und nationale Asylverfahren erfolgen und sich damit der Rechtsstatus der Person ändern. Zum anderen macht das Migrationsmanagement selbst diese Unterscheidung nicht: Sowohl (potenzielle) Geflüchtete im Sinne der GFK als auch alle anderen migrierenden Menschen auf dem Weg nach Europa werden früher oder später Subjekte des europäischen Migrationsmanagements. Ist daher im Folgenden die Rede von Migrant:innen, sind damit immer Subjekte des europäischen Migrationsmanagements gemeint – unabhängig von ihrem rechtlichen

chen Status. Gleichzeitig ist hier anzumerken, dass meine Arbeit aus der Perspektive einer weißen Deutschen geschrieben ist und die Ergebnisse ausschließlich durch Analyse von Berichten von Betroffenen und Menschenrechtsorganisationen sowie der Auswertung von politischen Maßnahmen und Rechtstexten entstanden sind.

